

Nr. 575a

Verordnung zum Stipendiengesetz

vom 25. März 2003*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 5 Absatz 3, 6 Absatz 2, 11, 14, 20 Absatz 2 und 21 Absatz 5 des Stipendiengesetzes vom 9. September 2002¹,
auf Antrag des Bildungsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Ausbildungsstufen*

¹ Die einzelnen Ausbildungsstufen umfassen die folgenden Schultypen:

- a. Sekundarstufe II: Gymnasien, übrige Mittelschulen, Berufsschulen, Berufsmaturitätsschulen und Überbrückungsangebote zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II,
- b. Tertiärstufe: Universitäten, Fachhochschulen, höhere Fachschulen, Technikerschulen TS sowie Vorbereitungskurse für höhere Fachprüfungen und Berufsprüfungen,
- c. Quartärstufe: Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit, welche nicht auf den Stufen gemäss Absatz 1a und b angesiedelt sind, mindestens 600 Lektionen im Präsenz- oder Fernunterricht umfassen und zu einer Erwerbstätigkeit führen; in begründeten Fällen kann die geforderte Lektionenzahl bis auf 300 verringert werden.

*G 2003 46

¹ G 2002 501 (SRL Nr. 575)

² Die Möglichkeit der Modularisierung von Ausbildungen wird berücksichtigt.

³ Überbrückungsangebote zwischen der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II werden nicht an die zwei beitragsberechtigten Ausbildungen auf der Sekundarstufe II angerechnet.

⁴ Eine dritte Ausbildung auf der Tertiärstufe ist beitragsberechtigt, wenn die vorher absolvierte zweite Ausbildung auf dieser Stufe eine Zulassungsvoraussetzung ist.

§ 2 *Private Bildungsinstitutionen*

¹ Als ausreichendes Qualitätssicherungssystem, welches private Bildungsinstitutionen vorweisen müssen, gilt das Eduqua-Zertifikat oder eine gleichwertige Zertifizierung.

² In Ausnahmefällen ist der anderweitige Nachweis ausreichender Qualität zulässig.

§ 3 *Voraussetzungen für die Ausbildung*

¹ Die Voraussetzung für die beitragsberechtigte Ausbildung erfüllt, wer

- a. die Aufnahmebedingungen des Ausbildungsganges erfüllt und
- b. sich über den ordentlichen Verlauf der Ausbildung ausweisen kann.

² Bei Ausbildungen im Ausland wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz grundsätzlich auch erfüllen würde.

§ 4 *Stipendienstelle*

¹ Die Stipendienstelle vollzieht als Abteilung des Amtes für Berufsbildung das Stipendengesetz. Sie erlässt insbesondere Verfügungen, berät gesuchstellende Personen und informiert die Öffentlichkeit über das Stipendienwesen.

² Die Stipendienstelle arbeitet nach den Weisungen des Amtes für Berufsbildung.

II. Ausbildungsbeiträge

§ 5 *Verhältnis zwischen Stipendien und Darlehen gemäss § 12 Absatz 2 Stipendiengesetz*

Für die erste Ausbildung auf der Tertiärstufe und die zweite Ausbildung auf der Sekundarstufe II werden die Ausbildungsbeiträge zu drei Vierteln als Stipendien und zu einem Viertel als Darlehen gewährt.

§ 6 *Beitragssätze*

¹ Die jährlichen Höchstansätze der Stipendien betragen für

- | | |
|---|--------------|
| a. minderjährige Personen | Fr. 10 000.– |
| b. volljährige Personen | Fr. 13 000.– |
| c. verheiratete Personen | Fr. 18 000.– |
| d. verheiratete Personen, wenn beide Ehegatten Ausbildungsbeiträge beziehen | Fr. 13 000.– |

² Die jährlichen Höchstansätze erhöhen sich bei gesuchstellenden Personen, die gegenüber Kindern unterhaltspflichtig sind, um 3000 Franken pro Kind.

³ Die Höchstansätze für Stipendien können erhöht werden bei

- | | | |
|---------------------------------------|--------------|-------------|
| a. besonders hohen Schulgeldern | um höchstens | Fr. 5 000.– |
| b. einem Studium im Ausland | um höchstens | Fr. 5 000.– |
| c. Weiterbildungen sowie Umschulungen | um höchstens | Fr. 8 000.– |

⁴ Der Höchstansatz für Darlehen soll in der Regel 20 000 Franken pro Jahr nicht überschreiten. Für die gesamte Ausbildung können höchstens Darlehen im Betrag von 100 000 Franken gewährt werden.

⁵ Ausbildungsbeiträge werden nur gewährt, wenn der zu deckende Fehlbetrag pro Jahr mindestens 500 Franken beträgt. Resultiert bei der Berechnung eines Darlehens ein Betrag unter 1000 Franken pro Jahr, wird er als Stipendium ausbezahlt.

⁶ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen im Sinn von § 4 Absatz 3 des Stipendiengesetzes vom 9. September 2002².

⁷ In begründeten Fällen können die Höchstansätze gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 um höchstens ein Drittel überschritten werden.

§ 7 *Ordentliche Ausbildungsdauer*

¹ Die ordentliche Ausbildungsdauer umfasst die um ein Jahr verlängerte Mindestausbildungsdauer.

² Bei modularisierten Ausbildungen ist die Gesamtdauer des ganzen Bildungsgangs massgebend.

³ In begründeten Fällen können die Ausbildungsbeiträge länger gewährt werden.

² SRL Nr. 575

III. Bemessung der Ausbildungsbeiträge

§ 8 *Anerkannte Ausbildungskosten*

¹ Pro Jahr werden als Ausbildungskosten anerkannt

- | | | |
|---|---------------|-------------|
| a. die effektiven Schulgelder und Gebühren | bis höchstens | Fr. 9 000.– |
| b. die durchschnittlichen Kosten für Schulmaterial und Lehrmittel, Exkursionen usw. | bis höchstens | Fr. 2 500.– |
| c. die Kosten für den günstigsten Fahrausweis für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zwischen Wohn- und Ausbildungsort. | | |

² Bei freiwilligem Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Ausbildungsstätte werden höchstens die Ausbildungskosten anerkannt, die an einer gleichwertigen innerkantonalen oder öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden. Die Regelung gilt nicht für Universitäten, Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen Studierende aus dem Kanton Luzern aufnehmen.

³ Bei Ausbildungen im Ausland werden die Ausbildungskosten angerechnet, die bei einer Ausbildung im Kanton Luzern oder in der Schweiz erwachsen würden, sofern diese nicht höher sind. Höhere Ausbildungskosten einer Ausbildung im Ausland können berücksichtigt werden, wenn das angestrebte Ausbildungsziel nur im Ausland erreicht werden kann. In diesem Fall werden die Kosten für höchstens eine Hin- und Rückreise pro Jahr anerkannt.

⁴ Bei besonders hohen ausbildungsbedingten Anschaffungen kann vom Höchstsatz gemäss Absatz 1b abgewichen werden.

§ 9 *Anerkannte Lebenshaltungskosten*

¹ Als jährliche Lebenshaltungskosten werden anerkannt für

- | | |
|---|--------------|
| a. Unterkunft und Verpflegung bei den Eltern, nach Abschluss der Sekundarstufe II | Fr. 4 200.– |
| b. auswärtige Verpflegung, pro Wochentag | Fr. 400.– |
| c. auswärtige Unterkunft und Verpflegung, | |
| – bis 18-jährig | Fr. 8 800.– |
| – ab 18-jährig | Fr. 10 800.– |
| d. Kleider und Schuhe | Fr. 950.– |
| e. Gesundheitskosten, einschliesslich Kranken- und Unfallversicherungsprämien | Fr. 1 400.– |
| f. Taschengeld | |
| – bis 18-jährig | Fr. 720.– |
| – ab 18-jährig | Fr. 1 200.– |

- g. den Unterhalt jedes Kindes, für das die gesuchstellende Person unterhaltspflichtig ist Fr. 6 200.–
- h. den Unterhalt des nicht gesuchstellenden Ehegatten Fr. 8 300.–
- i. den alleinerziehenden Elternteil, solange die ordentliche Unterstützungspflicht andauert Fr. 7 000.–

² Lebt die gesuchstellende Person bei einem alleinerziehenden Elternteil, wird der Betrag gemäss Absatz 1a im Rahmen der ersten Ausbildung auch auf der Sekundarstufe II anerkannt.

³ Stellen beide Eltern ein Stipendiengesuch, werden als Beitrag für Kinder, für die sie gemeinsam unterhaltspflichtig sind, je 3100 Franken pro Kind anerkannt.

⁴ Erhält der gesuchstellende Elternteil Alimente für die Kinder, werden diese an die Unterhaltsbeiträge gemäss Absatz 1g angerechnet und nur noch eine allfällige Differenz anerkannt. Ist der gesuchstellende Elternteil zu Alimentenzahlungen für die Kinder verpflichtet, werden als Unterhaltsbeitrag gemäss Absatz 1g die effektiv geleisteten Alimente, höchstens jedoch 6200 Franken pro Kind anerkannt.

⁵ Bei freiwilligem Besuch einer ausserkantonalen oder privaten Ausbildungsstätte werden höchstens die Lebenshaltungskosten anerkannt, die an einer gleichwertigen innerkantonalen oder öffentlichen Ausbildungsstätte gewährt würden. Die Regelung gilt nicht für Universitäten, Fachhochschulen und höhere Fachschulen, die aufgrund von interkantonalen Vereinbarungen Studierende aus dem Kanton Luzern aufnehmen.

⁶ Bei Ausbildungen im Ausland werden die Lebenshaltungskosten angerechnet, die bei einer Ausbildung im Kanton Luzern oder in der Schweiz erwachsen würden, sofern diese nicht höher sind. Höhere Lebenshaltungskosten im Ausland können berücksichtigt werden, wenn das angestrebte Ausbildungsziel nur im Ausland erreicht werden kann.

§ 10 *Auswärtige Unterkunft und Verpflegung*

Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung werden bei den Lebenshaltungskosten berücksichtigt, wenn

- a. der Ausbildungsort vom Wohnort der Eltern der gesuchstellenden Person mit dem öffentlichen Verkehrsmittel (Haltestelle zu Haltestelle) in der Regel nicht innerhalb von 45 Minuten erreicht werden kann,
- b. die gesuchstellende Person nach Abschluss der ersten Ausbildung während mindestens zwei Jahren durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell elternunabhängig war,
- c. die gesuchstellende Person verheiratet ist,
- d. gesundheitliche oder familiäre Gründe die Unterkunft bei den Eltern unzumutbar machen,
- e. die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr erreicht hat oder

- f. die gesuchstellende Person eine Ausbildung mit obligatorischem Internatsaufenthalt absolviert.

§ 11 *Anrechenbarer Eigenerwerb*

¹ Der gesuchstellenden Person werden 50 Prozent ihres Erwerbs- oder Ersatz Einkommens, mindestens aber ein Einkommen gemäss Absatz 4 als Eigenleistung angerechnet.

² Bei einer Teilzeitausbildung wird vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person einer zeitlich angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht. Trifft dies nicht zu, wird ein theoretisch erzielbares Einkommen angerechnet.

³ Alle weiteren Einkünfte wie Alimente, Unterhaltsbeiträge oder eine Waisenrente, auf welche die gesuchstellende Person einen eigenen Anspruch hat, werden zu 50 Prozent als Eigenleistung angerechnet.

⁴ Gesuchstellende Personen, die während der Ausbildung ohne Erwerbseinkommen sind, müssen sich folgenden jährlichen Eigenerwerb anrechnen lassen:

- | | |
|---|-------------|
| a. während der ersten Ausbildung auf der Sekundarstufe II | Fr. 600.– |
| b. während der übrigen Ausbildungen | Fr. 3 500.– |

⁵ Aus besonderen Gründen, die ein Erwerbseinkommen verhindern, kann auf die Anrechnung eines Eigenerwerbs ganz oder teilweise verzichtet werden. Ist bei Teilzeitausbildungen eine angemessene Erwerbstätigkeit, insbesondere wegen familiärer Verpflichtungen, nicht möglich, können höchstens die Ausbildungskosten gemäss § 8 als Ausbildungsbeiträge gewährt werden.

§ 12 *Anrechenbares Eigenvermögen*

¹ Das steuerbare Vermögen der gesuchstellenden Person wird unter Vorbehalt von Absatz 2 sowie § 14 als Eigenleistung angerechnet.

² Die gesuchstellende Person hat sich pro Jahr möglicher Erwerbstätigkeit vor Beginn der Ausbildung mindestens ein Eigenvermögen von 3500 Franken als Eigenleistung anrechnen zu lassen, insgesamt jedoch höchstens 35 000 Franken.

³ Das anrechenbare Eigenvermögen ist auf die ordentliche Ausbildungsdauer anteilmässig zu verteilen.

⁴ In begründeten Fällen kann auf die Anrechnung eines Eigenvermögens ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 13 *Anrechenbarer Elternbeitrag*

¹ Der zumutbare jährliche Elternbeitrag ergibt sich aus der Tabelle im Anhang dieser Verordnung. Massgebend für dessen Berechnung sind insbesondere das steuerbare Einkommen, abzüglich 1000 Franken pro Kind, gegenüber welchem die Eltern

unterhaltspflichtig sind, zuzüglich 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, die Anzahl der nach Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht in Ausbildung stehenden Kinder sowie die Bestimmung von § 14.

² Die Kinder- oder die Ausbildungszulage für die gesuchstellende Person wird zusätzlich zum Elternbeitrag voll angerechnet.

³ Bei geschiedenen oder gerichtlich getrennt lebenden Eltern sind in der Regel das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin der elterlichen Sorge für die Berechnung des Elternbeitrags massgebend. Ist die Leistungspflicht für Kinderalimente beendet, ergeben 60 Prozent des zusammengerechneten steuerbaren Einkommens zuzüglich 10 Prozent des zusammengerechneten steuerbaren Vermögens beider Elternteile die Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag im Sinn von Absatz 1. In Ausnahmefällen kann auf das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen eines einzigen Elternteils abgestellt werden.

⁴ Beim Stiefelternteil können das Einkommen und das Vermögen angemessen berücksichtigt werden.

⁵ Stehen mehrere Kinder, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, gleichzeitig in Ausbildung, werden die zumutbaren Elternbeiträge angemessen auf diese Kinder verteilt.

⁶ Hat die gesuchstellende Person das 25. Altersjahr vollendet und eine Erstausbildung abgeschlossen oder war sie während vier Jahren vollzeitlich berufstätig, werden nur 50 Prozent der zumutbaren jährlichen Beitragsleistungen der Eltern angerechnet. Als Berufstätigkeit gilt auch die Führung eines Familienhaushalts.

§ 14 *Ausgleichung von Steuervorteilen*

Die steuerrechtlich bedingten Vorteile beim Vermögen, die sich für Eigentümerinnen und Eigentümer von dauernd selbst bewohnten Liegenschaften ergeben, werden ausgeglichen. Als massgebender Vermögenswert gilt bei Liegenschaften im Kanton der Katasterwert, bei Liegenschaften ausserhalb des Kantons der für die interkantonale Steuerausscheidung massgebende Repartitionswert.

§ 15 *Anrechenbarer Ehegattenbeitrag*

¹ Ist die gesuchstellende Person verheiratet, werden 50 Prozent des Erwerbs- oder Ersatzeinkommens des Ehegatten als Ehegattenbeitrag angerechnet.

² Geht der Ehegatte keiner oder ungenügender Erwerbstätigkeit nach, wird als Ehegattenbeitrag ein theoretisch erzielbares Einkommen berechnet, ausser die Erwerbstätigkeit sei wegen Kinderbetreuung oder aus andern wichtigen Gründen unzumutbar.

IV. Verfahren

§ 16 *Gesuchseingabe*

¹ Das Gesuch um Ausbildungsbeiträge ist auf einem amtlichen Formular zusammen mit den verlangten Angaben und Unterlagen der Stipendienstelle einzureichen.

² Das Gesuch ist bei Ausbildungen von weniger als einem Jahr Dauer spätestens drei Monate, bei den übrigen Ausbildungen spätestens sechs Monate nach Beginn einzureichen.

³ Fortsetzungsgesuche sind bei mehrjährigen Ausbildungen spätestens sechs Monate seit Beginn des neuen Ausbildungsjahres einzureichen.

§ 17 *Beitragsgewährung und Beitragsauszahlung*

¹ Ausbildungsbeiträge werden in der Regel nur für das laufende Ausbildungsjahr gewährt.

² Die Beiträge werden der gesuchstellenden Person in der Regel jährlich und nur in der Schweiz ausbezahlt.

³ Für Ausbildungen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits abgeschlossen sind, werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

V. Schlussbestimmungen

§ 18 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Verordnung zum Stipendiengesetz vom 4. September 1992³,
- b. Verordnung über Ausbildungsbeiträge für Berufsschul- und Reallehrpersonen vom 9. September 1994⁴.

³ G 1992 285 (SRL Nr. 575a)

⁴ G 1994 217 (SRL Nr. 575b)

§ 19 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. März 2003

Im Namen des Regierungsrates
Schultheiss: Margrit Fischer-Willimann
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Anhang**Tabelle für Elternbeiträge gemäss § 13 Absatz 1**

Anrechenbares Einkommen und Vermögen	Anzahl Kinder in Ausbildung nach Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht Anrechenbarer Elternbeitrag insgesamt bei:							
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
30 000	400							
32 000	800							
34 000	1 200	400						
36 000	1 700	800						
38 000	2 200	1 200						
40 000	2 700	1 700	400					
42 000	3 200	2 200	800					
44 000	4 000	2 700	1 200					
46 000	4 800	3 200	1 700	400				
48 000	5 600	4 000	2 200	800				
50 000	6 400	4 800	2 700	1 200				
52 000	7 200	5 600	3 200	1 700	400			
54 000	8 000	6 400	4 000	2 200	800			
56 000	9 000	7 200	4 800	2 700	1 200			
58 000	10 000	8 000	5 600	3 200	1 700	400		
60 000	11 000	9 000	6 400	4 000	2 200	800		
62 000	12 000	10 000	7 200	4 800	2 700	1 200		
64 000	13 000	11 000	8 000	5 600	3 200	1 700	400	
66 000	14 000	12 000	9 000	6 400	4 000	2 200	800	
68 000	15 000	13 000	10 000	7 200	4 800	2 700	1 200	
70 000	16 000	14 000	11 000	8 000	5 600	3 200	1 700	400
72 000	17 000	15 000	12 000	9 000	6 400	4 000	2 200	800
74 000	18 200	16 000	13 000	10 000	7 200	4 800	2 700	1 200
76 000	19 400	17 000	14 000	11 000	8 000	5 600	3 200	1 700
78 000	20 600	18 200	15 000	12 000	9 000	6 400	4 000	2 200
80 000	21 800	19 400	16 000	13 000	10 000	7 200	4 800	2 700
82 000	23 000	20 600	17 000	14 000	11 000	8 000	5 600	3 200
84 000	24 200	21 800	18 200	15 000	12 000	9 000	6 400	4 000
86 000	25 400	23 000	19 400	16 000	13 000	10 000	7 200	4 800
88 000	26 600	24 200	20 600	17 000	14 000	11 000	8 000	5 600
90 000	27 800	25 400	21 800	18 200	15 000	12 000	9 000	6 400
92 000	29 000	26 600	23 000	19 400	16 000	13 000	10 000	7 200
94 000	30 400	27 800	24 200	20 600	17 000	14 000	11 000	8 000
96 000	31 800	29 000	25 400	21 800	18 200	15 000	12 000	9 000
98 000	33 200	30 400	26 600	23 000	19 400	16 000	13 000	10 000

Anrechenbares Einkommen und Vermögen	Anzahl Kinder in Ausbildung nach Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht Anrechenbarer Elternbeitrag insgesamt bei:							
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
100 000	34 600	31 800	27 800	24 200	20 600	17 000	14 000	11 000
102 000	36 000	33 200	29 000	25 400	21 800	18 200	15 000	12 000
104 000	37 400	34 600	30 400	26 600	23 000	19 400	16 000	13 000
106 000	38 800	36 000	31 800	27 800	24 200	20 600	17 000	14 000
108 000	40 200	37 400	33 200	29 000	25 400	21 800	18 200	15 000
110 000	41 600	38 800	34 600	30 400	26 600	23 000	19 400	16 000
112 000	43 000	40 200	36 000	31 800	27 800	24 200	20 600	17 000
114 000	44 600	41 600	37 400	33 200	29 000	25 400	21 800	18 200
116 000	46 200	43 000	38 800	34 600	30 400	26 600	23 000	19 400
118 000	47 800	44 600	40 200	36 000	31 800	27 800	24 200	20 600
120 000	49 400	46 200	41 600	37 400	33 200	29 000	25 400	21 800
122 000	51 000	47 800	43 000	38 800	34 600	30 400	26 600	23 000
124 000	52 600	49 400	44 600	40 200	36 000	31 800	27 800	24 200
126 000	54 200	51 000	46 200	41 600	37 400	33 200	29 000	25 400
128 000	55 800	52 600	47 800	43 000	38 800	34 600	30 400	26 600
130 000	57 800	54 200	49 400	44 600	40 200	36 000	31 800	27 800
132 000	59 800	55 800	51 000	46 200	41 600	37 400	33 200	29 000
134 000	61 800	57 800	52 600	47 800	43 000	38 800	34 600	30 400
136 000	63 800	59 800	54 200	49 400	44 600	40 200	36 000	31 800
138 000	65 800	61 800	55 800	51 000	46 200	41 600	37 400	33 200
140 000	67 800	63 800	57 800	52 600	47 800	43 000	38 800	34 600
142 000	69 800	65 800	59 800	54 200	49 400	44 600	40 200	36 000
144 000	71 800	67 800	61 800	55 800	51 000	46 200	41 600	37 400
146 000	73 800	69 800	63 800	57 800	52 600	47 800	43 000	38 800
148 000	75 800	71 800	65 800	59 800	54 200	49 400	44 600	40 200
150 000	77 800	73 800	67 800	61 800	55 800	51 000	46 200	41 600
152 000	79 800	75 800	69 800	63 800	57 800	52 600	47 800	43 000
154 000	81 800	77 800	71 800	65 800	59 800	54 200	49 400	44 600
156 000	83 800	79 800	73 800	67 800	61 800	55 800	51 000	46 200
158 000	85 800	81 800	75 800	69 800	63 800	57 800	52 600	47 800
160 000	87 800	83 800	77 800	71 800	65 800	59 800	54 200	49 400
162 000	89 800	85 800	79 800	73 800	67 800	61 800	55 800	51 000
164 000	91 800	87 800	81 800	75 800	69 800	63 800	57 800	52 600
166 000	93 800	89 800	83 800	77 800	71 800	65 800	59 800	54 200
168 000	95 800	91 800	85 800	79 800	73 800	67 800	61 800	55 800
170 000	97 800	93 800	87 800	81 800	75 800	69 800	63 800	57 800
172 000	99 800	95 800	89 800	83 800	77 800	71 800	65 800	59 800
174 000	101 800	97 800	91 800	85 800	79 800	73 800	67 800	61 800

Anrechenbares Einkommen und Vermögen	Anzahl Kinder in Ausbildung nach Erfüllen der obligatorischen Schulpflicht Anrechenbarer Elternbeitrag insgesamt bei:							
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder
176 000	103 800	99 800	93 800	87 800	81 800	75 800	69 800	63 800
178 000	105 800	101 800	95 800	89 800	83 800	77 800	71 800	65 800
180 000	107 800	103 800	97 800	91 800	85 800	79 800	73 800	67 800
182 000	109 800	105 800	99 800	93 800	87 800	81 800	75 800	69 800
184 000	111 800	107 800	101 800	95 800	89 800	83 800	77 800	71 800
186 000	113 800	109 800	103 800	97 800	91 800	85 800	79 800	73 800
188 000	115 800	111 800	105 800	99 800	93 800	87 800	81 800	75 800
190 000	117 800	113 800	107 800	101 800	95 800	89 800	83 800	77 800
192 000	119 800	115 800	109 800	103 800	97 800	91 800	85 800	79 800
194 000	121 800	117 800	111 800	105 800	99 800	93 800	87 800	81 800
196 000	123 800	119 800	113 800	107 800	101 800	95 800	89 800	83 800
198 000	125 800	121 800	115 800	109 800	103 800	97 800	91 800	85 800
200 000	127 800	123 800	117 800	111 800	105 800	99 800	93 800	87 800